

Kohlenmangel und Gasverbrauch.

Größte Beschränkung in der Gasheizung notwendig.

Das für die jetzige Jahreszeit außerordentlich kalte Wetter, das seit den letzten Tagen herrscht, hat bekanntlich dazu geführt, daß die Statthalterei die allgemeine Beheizung der Geschäfts-, Betriebsräume und der Privatwohnungen schon ab heute Sonntag bewilligt, während nach den bisherigen Bestimmungen vor dem 13. Oktober nicht geheizt werden durfte.

Hierdurch sind aber, wie jetzt bekannt wird, die technischen Berechnungen und der Betriebsplan der städtischen Gaswerke, die mit Rücksicht auf den Kohlenmangel äußerst rationell und sehr reduziert zu arbeiten gezwungen sind, in Mitleidenhaft gezogen worden. So erfordern unter anderem die Gaserzeugungsöfen ein mehrere Wochen andauerndes Anheizen. Durch die vorzeitige Aufhebung des Heizverbotes wird nun ein Mehrverbrauch an Gas bewirkt, der in den Berechnungen der städtischen Gaswerke nicht vorgesehen war und auf andere Weise wieder einbracht werden muß, andernfalls es, wie wir erfahren, zu äußerst unliebsamen Störungen in der Wiener Gasversorgung kommen könnte.

Eine Warnung aus dem Rathaus.

Die Rathauskorrespondenz schreibt hierzu: „Falls durch die von der Statthalterei plötzlich verfügte Aufhebung des allgemeinen Heizverbotes ein stärkeres Anwachsen des Gasverbrauches eintreten würde, könnte in den nächsten Tagen dem Bedarf nicht entsprochen werden. Es müßte eine allgemeine Sperrung der Gasabgabe durch einige Stunden des Tages eintreten. Diese einschneidende, alle Gasverbraucher betreffende Wohnmaßnahme kann nur dann vermieden werden, wenn die Gasheizungen in der nächsten Woche nur in den allerdringendsten Fällen und auch dann nur mit der größten Beschränkung benützt werden.“

Mitteilungen von sachmännischer Seite.

Einer unserer Mitarbeiter sprach nun mit einem leitenden Funktionär des Wiener städtischen Gaswerkes über die in den heurigen Herbst- und Wintermonaten geltenden Gasverbrauchsbeschränkungen. Der Sachmann gab uns folgende bemerkenswerte Aufschlüsse:

Die bedrohliche Situation am Kohlenmarkt macht es notwendig, die Sparvorschriften im Kohlenverbrauch und im Gaskonsum heuer noch strenger zu handhaben, als dies voriges Jahr der Fall war, schon deshalb, weil nur durch äußerste Beschränkung eine Störung in der Gasbelieferung hintangehalten werden kann.

Was nun die einzelnen Beschränkungsverordnungen anlangt, muß vor allem darauf hingewiesen werden, daß die Verwendung von Gas zur Beheizung von Wohnungen auch nach dem 6. Oktober verboten bleibt, wenn für die zur Beheizung zulässige Zahl von Wohnräumen Heizanlagen für andere Brennstoffe vorhanden sind; das gleiche gilt für den Fall, wenn derartige andere Heizanlagen bei Wohnungen mit zwei Wohnräumen in einem Raum, bei Wohnungen mit drei Räumen in zwei Räumen bestehen. Besteht beispielsweise in einer Wohnung mit drei Räumen nur ein Ofen für feste Brennstoffe, so darf höchstens noch ein Gasofen benützt werden.

Die Verwendung von Gas zur Beheizung von Arbeitsräumen jeder Art ist in allen jenen Fällen untersagt, in denen in diesen Räumen noch andere Heizeinrichtungen bestehen oder wenn diese Lokale durch in den benachbarten Räumlichkeiten befindliche Heizeinrichtungen anderer Art als Gas, wenn auch nur im beschränktem Maße, mitbeheizt werden können.

In Privathaushaltungen, in denen mehr als zwei Gasöfen vorhanden sind, darf nach den derzeit geltenden Bestimmungen nur ein Ofen, in Haushaltungen mit drei oder mehr Gasheizkörpern dürfen höchstens zwei Gasöfen benützt werden.

In Kanzleien, Werkstätten, Magazinen und Geschäften darf von den bestehenden Gasöfen höchstens die halbe Anzahl der vorhandenen Öfen benützt werden.

Das Ausmaß des Gasverbrauches.

Der zulässige tägliche Gasverbrauch eines jeden zur Benützung freigegebenen Gasheizofens darf im Sinne der Statthaltereiverordnung jenen Verbrauch nicht übersteigen, der einem dreistündigen Vollbrand des betreffenden Gasofens entspricht. Die Benützung von Gas für Warmwasseranlagen einzelner bleibt auch heuer für jeden Angehörigen des Haushaltes auf einen Gasverbrauch von wöchentlich 15 Kubikmeter beschränkt; für Koch- und Bügelzwecke werden pro Kopf und Tag 500 Liter Gas bewilligt.

Nach diesen Mitteilungen bleiben also die den Gasverbrauch einschränkenden Bestimmungen auch heuer bis auf weiteres in Geltung. Es muß aber betont werden: bis auf weiteres, denn es ist, wie man uns von anderer informierter Seite mitteilt, und wie ja auch in der offiziellen Mitteilung aus dem Rathaus angedeutet wird, gar nicht ausgeschlossen, daß der heuer besonders arge Kohlenmangel in absehbarer Zeit noch eine weitere Einschränkung des Gasverbrauches notwendig machen wird.